



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail**

Herrn  
Joachim Lindenberg

Datum 29. Juni 2022

Name Herr Dr. Wilke

Durchwahl 0711/615541-32

Aktenzeichen 4-0554.1-24-1262

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Ihre Beschwerde gegen Ihren ehemaligen Vermieter und den Hausverwalter Ihre E-Mail vom 4. Mai 2022**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir bitten um Verständnis dafür, dass sich dessen Beantwortung angesichts des hohen Geschäftsanfalls sowie personeller und organisatorischer Veränderungen in unserer Behörde verzögert hat.

Zu Ihrer Eingabe können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben Sie grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegen Ihren ehemaligen Vermieter und gegen den Hausverwalter, soweit dieser selbst als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet.

Auf der Grundlage Ihres Vortrags können wir aber keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die o.g. Personen Ihrer Auskunftspflicht nach Artikel 15 DS-GVO nicht hinreichend nachgekommen sind. Zudem haben wir leider keine Möglichkeit, die Vollständigkeit der Auskünfte zu überprüfen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Sie können Ihre Auskunftsansprüche nach Artikel 15 DS-GVO zudem auch zivilrechtlich geltend machen. Bei begründeten Zweifeln an der Vollständigkeit oder Richtigkeit einer Selbstauskunft nach Artikel 15 DS-GVO kann der Auskunftspflichtige entsprechend §§ 259 Absatz 2 und 260 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sein, zu Protokoll des Gerichts an Eides statt zu versichern dass er die Auskunft nach bestem Wissen so vollständig erteilt habe, als er dazu imstande sei (Landgericht Ulm, Recht der Datenverarbeitung [RDV], 2005, 29, 29; Fischer, Die zivilrechtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs aus § 34 BDSG, RDV 2012, 230, 232f.). Die eidesstattliche Versicherung ist nach § 156 des Strafgesetzbuchs strafbewehrt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Auf Artikel 78 DS-GVO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Wilke